

Satzung für die Seniorenvertretung der Marktgemeinde Elsenfeld

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (FN BayRS 2020-1-1-I, GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) erlässt der Markt Elsenfeld folgende

Satzung:

(Ungeachtet der jeweils nur wegen der besseren Lesbarkeit gewählten Formulierung gelten die Bezeichnungen von Personen für Frauen und Männer gleichermaßen.)

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Seniorenvertretung

Gemeindliche Seniorenvertretungen sind der/die Seniorenbeauftragte/n und der Seniorenbeirat, die mit Unterstützung der Gemeinde die Anliegen der Senioren des Gemeindebereichs wahrnehmen und vertreten.

§ 2 Grundlagen

1. Zielsetzung

Seniorenbeauftragte/r und Seniorenbeirat nehmen die Anliegen, Interessen und Bedürfnisse der Senioren des Gemeindebereichs wahr und vertreten diese.

Grundsätzlich sollen dabei die Zielsetzungen des „Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Miltenberg“ und des „Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für den Markt Elsenfeld“ beachtet werden.

Seniorenbeauftragte/r und Seniorenbeirat verfolgen insbesondere folgende Ziele:

- Erhaltung bzw. Verbesserung von Lebensqualität im Alter
- Sicherstellung von Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben, z.B. durch Hinwirken auf barrierefreie öffentliche Räume
- Unterstützungsmöglichkeiten erhalten bzw. schaffen, um möglichst lange selbstbestimmt und seniorengerecht in der gewohnten Umgebung leben zu können
- Hinwirken darauf, dass ausreichende seniorengerechte Wohnmöglichkeiten vorhanden sind
- Motivation älterer Menschen, mit ihren vielfältigen Fähigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme sozialer Verantwortung einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten
- Förderung des solidarischen Miteinanders von Jung und Alt
- Sensibilisierung aller Bürger für die Anliegen der Senioren durch Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Gemeinde

2. Grundsätze

Die Seniorenvertretung ist ehrenamtlich, parteipolitisch neutral sowie konfessions- und verbandsunabhängig tätig.

3. Amtsperiode

Die Amtsperiode der Seniorenvertretung beträgt 3 Jahre.

4. Gemeindeverwaltung

Innerhalb der Gemeindeverwaltung gibt es einen Ansprechpartner als Anlauf- und Koordinierungsstelle für die Seniorenvertretung.

§ 3 Seniorenbeauftragte/r

1. Anforderungsprofil

Die zu beauftragende Person soll ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben und muss für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3.2 im besonderen Maße geeignet sein.

Besondere Eignung ist vor allem dann gegeben, wenn die zu beauftragende Person in Fragen der Seniorenarbeit fachlich kompetent, engagiert und kontaktfreudig ist sowie Fähigkeiten zur Koordination und Organisation besitzt.

2. Aufgaben

a) Beratung und Unterstützung der Senioren des Gemeindebereichs

- allgemein Ansprechpartner für die Senioren sein, Beratung von Senioren, in der Regel durch Bereitstellung von Informationen und Weiterleitung an Fachstellen
- Koordination der Seniorenaktivitäten und -veranstaltungstermine
- Anregung der Senioren im Sinne des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
- Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Sensibilisierung aller für die Anliegen der Senioren unter Einschluss besonderer Zielgruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Senioren selbst

b) Beratung und Unterstützung der Gemeindeorgane in Fragen der Seniorenarbeit

- Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, die die Anliegen von Senioren berühren können
- Beratende Mitwirkung bei Erstellung und Umsetzung eines gemeindlichen Seniorenkonzeptes
- Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Politik und Verwaltung (Schnittstelle zwischen Senioren und Politik/Verwaltung)

c) Weitere Aufgaben

- Vernetzung der Seniorenvertretung mit Einrichtungen und Personen, die ebenfalls in der Seniorenarbeit tätig sind
- Vertretung der Marktgemeinde in Seniorenangelegenheiten auf überörtlicher Ebene (z.B. Landkreis, Landesseniorenvertretung Bayern)
- Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Akteurinnen und Akteure in der Seniorenarbeit sowie weitere Ansprechpartner (Schnittstelle)
- Fortbildung und Schulung (eigene und der Kooperationspartner)

3. Umsetzung der Mitwirkung

a) Informationsaustausch

Die Gemeinde soll zur Berücksichtigung der seniorenrechtlichen Belange dem Seniorenbeauftragten zu Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, welche die Anliegen von Senioren berühren können, die erforderlichen Informationen zukommen lassen, sofern nicht im Einzelfall gesetzliche Regelungen, das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Zu diesem Zweck erhält der Seniorenbeauftragte Kopien der Tagesordnung der öffentlichen Marktgemeinderats- und Ausschusssitzungen.

Der Seniorenbeauftragte hat gemäß Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO das Recht, Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen zu nehmen.

b) Einbindung

Dem Seniorenbeauftragten wird bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, welche die Anliegen von Senioren berühren können, die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Gemeinde gegeben.

Sofern er von seinem Recht zur Stellungnahme Gebrauch macht, ist die Stellungnahme bei der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes an geeigneter Stelle dem Marktgemeinderat zur Kenntnis zu geben.

Bei Bedarf kann der Bürgermeister selbst oder im Auftrag des Marktgemeinderats den Seniorenbeauftragten zu den Sitzungen einladen und ihm gegebenenfalls das Wort erteilen oder zu bestimmten Punkten Fragen stellen.

c) Räumlichkeiten

Für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeauftragten, insbesondere zur Ausübung seiner Beratungstätigkeit nach § 3.2.b erhält der Seniorenbeauftragte die Möglichkeit, das Büro im Seniorentreff nach Absprache mit der Leitung mitzubenutzen.

d) Ersatz entstandener notwendiger Aufwendungen und Auslagen

Dem Seniorenbeauftragten können die mit der Gemeinde im Voraus abgestimmten notwendigen Aufwendungen und Auslagen im Rahmen der hierfür haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel ersetzt werden. Soweit Aufwendungen und Auslagen anderweitig gedeckt werden können, sind diese Mittel vorrangig heranzuziehen.

Im Einzelfall kann die Gemeinde die Arbeit des Seniorenbeauftragten auch durch eigene Sachmittel und Sachleistungen unterstützen.

4. Wahl des/der Seniorenbeauftragten

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Seniorenbeauftragte/n und eine/n Stellvertreter/in, die im Nachgang vom Marktgemeinderat bestätigt werden.

§ 4 Seniorenbeirat

1. Zusammensetzung

Dem Seniorenbeirat können neben der Leitung des Seniorentreffs und dem Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung angehören

- an Seniorenarbeit interessierte Bürgerinnen und Bürger
- Vertreter der örtlichen Seniorengruppen
- Vertreter der Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Vertreter örtlicher Altenpflegeeinrichtungen/-dienste bzw. Wohlfahrtsverbände.

Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.

2. Aufgaben

a) Beratung und Unterstützung der Gemeindeorgane in Fragen der Seniorenarbeit

- Beratende Mitwirkung bei Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen der Gemeinde, welche die Anliegen von Senioren berühren können
- Beratende Mitwirkung bei Erstellung und Umsetzung eines gemeindlichen Seniorenkonzeptes
- Vermittlung von Informationen über die Anliegen und Interessenslagen der Senioren des Gemeindebereichs an Politik und Verwaltung (Schnittstelle zwischen Senioren und Politik/Verwaltung)

b) Beratung und Unterstützung des/der Seniorenbeauftragten bei den Aufgaben

c) Weitere Aufgaben

- Vernetzung lokaler Akteure im Bereich der Seniorenarbeit
- Ermittlung sowie vertiefende, fachthemenbezogene und politisch neutrale Diskussion lokaler Bedarfe der Senioren im Gemeindebereich
- Hinwirken auf Bedarfsdeckung durch zuständige Stellen oder Erarbeitung sonstiger Lösungsvorschläge

3. Umsetzung der Mitwirkung

Für die Umsetzung der Mitwirkung gelten die Regelungen unter § 3.3 entsprechend. Dabei gilt § 3.3.a Satz 2 nur für den Vorsitzenden des Beirats und § 3.3.b für den Vorsitzenden oder einen anderen geeigneten Vertreter des Beirats. Räumlichkeiten (§ 3.3.c) zur Durchführung der Sitzungen sollen bereitgestellt werden.

4. Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirats

- Wählbar sind alle volljährigen Einwohner von Elsenfeld
- Wahlvorschläge können einreichen
 - alle volljährigen Einwohner von Elsenfeld
 - in der Gemeinde vertretene Seniorenkreise, Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften und Organisationen
- Wahlvorschläge müssen bis spätestens einen Monat vor dem Wahltag eingereicht werden. Mit dem Vorschlag ist eine schriftliche Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorzulegen
- Wahlleiter ist der Bürgermeister oder ein vom Marktgemeinderat zu bestimmendes Gemeinderatsmitglied. Die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, erfolgt in der „Elsfelder Rundschau“ spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirats.
- Der Marktgemeinderat wählt die Mitglieder des Seniorenbeirats und die Nachrücker in geheimer Wahl. Die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes über den Ausschluss vom Wahlrecht sind analog anzuwenden. Bewerben sich weniger als 10 Personen, werden sie ohne Wahl in den Seniorenbeirat berufen.
- Der Marktgemeinderat kann bis zum Erreichen der Höchstzahl der gewählten Seniorenbeiratsmitglieder im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat nach Beendigung der Wahl weitere Seniorenbeiräte benennen, wenn kein Ersatzmitglied vorhanden ist oder dieses das Amt nicht antreten möchte.

5. Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nähere Regelungen zum Geschäftsgang, insbesondere Vorsitz, Zusammensetzung des Beirats und

Sitzungshäufigkeit enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Gemeinderats.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Elsenfeld, den 30.09.2013

Matthias Luxem

1. Bürgermeister